

INHALTSVERZEICHNIS ABI. 01/20

Wiesbaden, den 15. Januar 2020

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Innenrevision für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums2
- Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten4
- Umwandlung in eine Selbstständige Berufliche Schule (SBS) nach § 127d Abs. 9 Satz 2 HSchG 11
- Antragstellung auf Umwandlung einer beruflichen Schule in eine selbstständige berufliche Schule (SBS) für die Kalenderjahre 2020/21 11
- Umwandlung in selbstständige allgemein bildende Schulen (SES) zum 1. Januar 2020 14
- Termine für die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige allgemein bildende Schule (SES) zum 1. Januar 2021 14
- Ausschreibung eines Landesfachklassenstandortes für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellter und Notarfachangestellte..... 14

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet 16
- b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren..... 17
- c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer 18
- d) für pädagogische Mitarbeiter/-innen..... 19

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

- Musikalische Grundschule Hessen
- Ausschreibung des Landesprogramms Musikalische Grundschule Hessen zum Schuljahr 2020/2123
- Girls' Day und Boys' Day 2020 am 26. März 202026
- Das Frankfurter Zertifikatsangebot „Bilinguales Lehren und Lernen“ Sachfachunterricht in Englisch (CLIL) 2020/2128
- Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Ostercampen in den hessischen Osterferien(vom 6. April bis zum 17. April 2020).....29
- Gütesiegel Berufs- und Studienorientierung (BSO) Hessen Zertifizierungsverfahren 2020/202130
- Aus Talenten werden Macher: START vergibt wieder Schülerstipendien für herausragende Jugendliche mit Migrationserfahrung31
- ESF-Programm Praxis und Schule (PuSch)32

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

- Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2020 –34
- Hessischer Tennis-Verband34
- Wir schwimmen für Olympia -2020 Punkte für die Olympischen Spiele 2020 in Tokio35

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich
Redaktion: Sebastian Hellweger

Verlag, Druck und Vertrieb:
MENTHAMEDIA AG

Domplatz 28
34560 Fritzlar

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: info@menthamedia.de

Vorstand: Klaas Fischer, Stefan Paulsen

Anzeigenleitung: Daniel Eckardt

Telefon: +49 (0)911 27400-18
E-Mail: daniel.eckardt@menthamedia.de

Abonnentenverwaltung

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

Jahresbezugspreis: 32,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Innenrevision für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums

Erlass vom 5. August 2019

Stabsstelle Innenrevision – 004.000.700-00032

Gült. Verz. Nr. 7200

Inhalt

1.	<u>Einrichtung und Organisation</u>	1
2.	<u>Ziele</u>	1
3.	<u>Aufgaben</u>	2
4.	<u>Befugnisse</u>	2
5.	<u>Abläufe</u>	3
6.	<u>Anzeigenerlass</u>	4
7.	<u>Vertraulichkeit</u>	4
8.	<u>Inkrafttreten</u>	4

Auf der Grundlage der Empfehlungen über Standards für Interne Revisionen in der Hessischen Landesverwaltung vom 21. September 2016 (StAnz. S. 1055) ergeht für den Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums folgende Dienstanweisung:

1. Einrichtung und Organisation

Im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums ist mit Erlass vom 1. Dezember 2011 eine Innenrevision eingerichtet worden. Diese ist als Stabsstelle nach § 2 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 2 Abs. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) vom 13. Juni 2016 (StAnz. S. 639) in der jeweils geltenden Fassung, fachaufsichtlich direkt der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär unterstellt.

Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär ist unmittelbarer Auftraggeber der Innenrevision und Adressat der Prüfungsberichte. Die Prüfungsvorhaben sowie deren Ergebnisse werden mit dieser oder diesem abgestimmt.

Die Prüfungstätigkeiten der zentral für den gesamten Geschäftsbereich eingerichteten Stabsstelle erstrecken sich auf das gesamte Ressort.

2. Ziele

Die Innenrevision nimmt unabhängige Prüfungs- und Kontrollfunktionen im Auftrag der Behördenleitung wahr und unterstützt diese bei

- der Wahrnehmung ihrer Dienst- und Fachaufsicht
- der Sicherstellung und Optimierung von Qualität, Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns sowie der Einhaltung der Vorschriften und Regelungen
- der Herstellung von Transparenz und eines entscheidungsorientierten Überblicks über Geschäftsrisiken im Zusammenhang mit Vermögen, Umfeld, Geschäftsprozessen und Steuerungsinformationen
- der Festlegung und Weiterentwicklung der behördeninternen Regelungen.

Die Befugnisse und Verpflichtungen anderer zur Überwachung von Verwaltungshandelns, insbesondere die Verpflichtung der Vorgesetzten zur Dienst- und Fachaufsicht, bleiben unberührt.

3. Aufgaben

Die Prüfungen durch die Innenrevision erstrecken sich grundsätzlich auf alle Organisationseinheiten und Zuständigkeitsbereiche einer Behörde, wodurch das gesamte Verwaltungshandelns erfasst und prüfungsfreie Räume vermieden werden. Gegenstand von Revisionsprüfungen können sein die Recht- und Ordnungsmäßigkeit, die Funktionsfähigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns, insbesondere ob

- die Vorschriften (einschließlich interner Regelungen) eingehalten werden,
- die Zielvorgaben der Behördenleitung zweckmäßig umgesetzt und ordnungsgemäß erfüllt werden,
- die Grundsätze wirtschaftlichen Handelns gewahrt werden,
- die Vermögenswerte ausreichend gesichert sind,
- die internen Vorschriften zweckmäßig sind,
- das interne Risikomanagement einschließlich eines Internen Kontrollsystems (IKS) funktionsfähig und zweckmäßig ist,
- die Maßnahmen im Sinne des IKS sowie die Informations- und Geschäftsprozesse zweckmäßig aufgebaut sind und zuverlässig arbeiten,
- die Vorgesetzten ihre Führungsfunktion einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht ordnungsgemäß wahrnehmen.

Die Interne Revision wirkt durch ihre Prüftätigkeit korruptionspräventiv. Ihr können Verwaltungsermittlungen bei Verdachtsfällen übertragen werden.

4. Befugnisse

Alle Bediensteten des Geschäftsbereichs sind verpflichtet, die Innenrevision zu unterstützen. Sie haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die angeforderten Unterlagen unverzüglich bereitzustellen.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügt die Innenrevision über umfassende Informations-, Prüf- und Zutrittsrechte in allen Organisationseinheiten.

Angehörige der Innenrevision haben im Rahmen der datenschutzrechtlichen, schulrechtlichen und beamtenrechtlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Befugnis zur Akteneinsicht einschließlich der Datenbankauswertung sowie zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Beschäftigten und Dritten.

5. Abläufe

Die Grundlage jeder Prüfung ist ein Prüfungsauftrag durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär. Nach Maßgabe des Prüfungsauftrages kündigt die Innenrevision die Prüfung rechtzeitig an, soweit Prüfungszwecke dem nicht entgegenstehen. Zu Beginn jeder Prüfung wird mit der zu prüfenden Organisationseinheit ein Einführungsgespräch geführt, in dem der voraussichtliche Inhalt, der Ablauf und die voraussichtliche Dauer der Prüfung bekannt gegeben wird und in dem die Ansprechpartner benannt werden.

Prüfaufträge, die personenbezogene Daten betreffen, sind der oder dem Datenschutzbeauftragten des Hauses vorab anzuzeigen. Im Prüfauftrag ist festzuhalten, welche Daten einbezogen werden und ob darunter besonders sensible Daten wie Gesundheitsdaten nach Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) in der jeweils geltenden Fassung oder Gehaltsdaten sind, ob die Daten für die Prüfung geeignet, erforderlich und angemessen sind und ob besonders schutzwürdige Interessen eines Betroffenen bestehen, die das Interesse an der Durchführung der Prüfungshandlung überwiegen.

Die Prüfung ist am Leitfaden des Arbeitskreises Revision und Datenschutz vom 11. Oktober 2017 des Deutschen Instituts für Interne Revision orientiert.

Im Rahmen der Prüfung erhebt und bewertet die Innenrevision die Sachverhalte, dokumentiert die Prüfungshandlungen, -feststellungen und -bewertungen.

Möglichkeiten der Minimalisierung, Anonymisierung und Pseudonymisierung sind zu nutzen, wenn dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Die Innenrevision erstellt einen Entwurf des Prüfungsberichts, gibt diesen der geprüften Organisationseinheit bekannt und bietet die Erläuterung der Prüfungsergebnisse im Rahmen einer Schlussbesprechung an. Prüfungsberichte enthalten so wenig personenbezogene Daten wie möglich. Feststellungen werden nicht konkreten Personen, sondern Organisationseinheiten zugewiesen.

Adressat des endgültigen Prüfungsberichts ist die Leiterin oder der Leiter der geprüften Organisationseinheit. Nachrichtlich erhält die jeweils vorgesetzte Dienstbehörde sowie das Haushaltsreferat eine Ausfertigung des Berichts. Werden im Rahmen der Prüfung Feststellungen getroffen und daraus Empfehlungen abgeleitet, die andere Organisationseinheiten betreffen, erhalten diese Organisationseinheiten eine Berichtsausfertigung oder einen Auszug aus dem Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht enthält neben den Feststellungen und Wertungen soweit erforderlich auch Vorschläge zur Mängelbeseitigung oder für Verbesserungen.

Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär stellt den endgültigen Prüfungsbericht fest und adressiert die Empfehlungen an die zuständigen Organisationseinheiten mit der Aufforderung, eine Stellungnahme zu den Prüfungsempfehlungen abzugeben.

Sobald eine Aufbewahrung nicht mehr erforderlich ist, ist eine datenschutzkonforme Löschung vorzusehen und sicherzustellen.

6. Anzeigenerlass

Liegen Hinweise gegen Beschäftigte vor, mit dem Vorwurf strafbarer und / oder ordnungswidriger Handlungen aus der Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, sind diese der Leiterin oder dem Leiter der Innenrevision o. V. i. A., gegebenenfalls mit einer Stellungnahme der Behördenleiterin oder des Behördenleiters, zeitnah mitzuteilen.

Alle Bediensteten können in begründeten Fällen auch ohne Einhaltung des Dienstweges an die Innenrevision herantreten. Die Innenrevision wahrt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, auch zum Schutz der oder des Mitteilenden, die Vertraulichkeit der Information.

Die Erreichbarkeit der Innenrevision ist über das Email-Postfach Innenrevision.hkm@kultus.hessen.de sichergestellt.

Der Innenrevision nicht vorzulegen sind solche Anzeigen, die als Dienstaufsichtsbeschwerde zu erledigen sind. In Zweifelsfällen kann mit der Innenrevision vorab Kontakt aufgenommen werden.

Die Zuständigkeiten der fach- und dienstvorgesehenen Behörden bleiben unberührt.

7. Vertraulichkeit

Die Prüfungsberichte der Innenrevision unterliegen dem Vertraulichkeitsgebot. Sie dürfen nicht unberechtigt an Dritte weitergegeben werden. Die Prüfungsberichte tragen daher auf dem Deckblatt und in den Kopfzeilen der folgenden Seiten den Hinweis „Nur zum internen Gebrauch“.

8. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Richtlinie für die Tätigkeit sozialpädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und an Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und an allgemeinen Schulen mit inklusiver Beschulung in diesen Förderschwerpunkten

Erlass vom 2. Dezember 2019
III.A.1 – 170.000.082-00008
Gült. Verz. Nr. 721

1. Qualifikation

1.1

Die besonderen Aufgaben und Bedingungen der Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung erfordern den Einsatz von sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie unterstützen die Lehrkräfte in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. In der Regel werden diese Aufgaben von staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wahrgenommen.

1.2

Den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend können als sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Gesundheitsfachberufen eingesetzt werden; dies können sein: Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,

Fachwirte für Sozialdienste sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger – jeweils mit staatlicher Anerkennung.

1.3

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absolvieren berufsbegleitend eine sonderpädagogische Zusatzausbildung gemäß dem jeweils gültigen Erlass. Eine vergleichbare Aus- oder Weiterbildung kann durch das Hessische Kultusministerium anerkannt werden. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen verfügen bereits über eine zusätzliche behindertenpädagogische Qualifikation, so dass eine Zusatzausbildung entfallen kann.

2. Beauftragung

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben oder sonstige Aufgaben in der Lerngruppe oder mit dem einzelnen Kind oder Jugendlichen eigenständig im jeweils dazu erteilten Auftrag durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Sie arbeiten mit den Lehrkräften im Team zusammen.

3. Unterrichts- und Erziehungsarbeit, Betreuung und Aufsichtsführung

Unter Unterrichts- und Erziehungsarbeit wird die unmittelbare pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern verstanden. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestalten selbstständig kommunikative, sozialintegrative, musische, handwerkliche, sportliche, hauswirtschaftliche und spielerische Projekte und führen die Schülerinnen und Schüler zu mehr Selbstständigkeit in der Lebensgestaltung, fördern im Rahmen der Arbeits-, Freizeit- und Spielerziehung und führen mit Schülerinnen und Schülern bei Bedarf ein Regeltraining durch.

Auf der Grundlage kooperativer Absprachen mit den Lehrkräften führen sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besondere Aufgaben durch, die sich von der individuellen Hilfestellung bis zu gezielten Trainings- und Förderprogrammen für eine Kleingruppe erstrecken. Sie führen im Rahmen des gemeinsamen pädagogischen Auftrags individuelle Förderangebote bei Schülerinnen und Schülern mit schwerer und mehrfacher Behinderung durch und setzen Aspekte einer Förderpflege im Sinne einer pädagogischen Gestaltung der alltäglichen Körperhygiene um.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf ihre aktive Teilnahme am unterrichtlichen Angebot, arbeiten mit denjenigen, die während des Unterrichtsverlaufs besonderer Zuwendung bedürfen. Sie gestalten die Arbeitsumgebung für die Lerngruppen. Dies kann durch ein abweichendes, differenziertes Unterrichtsmaterial oder durch besondere pädagogische Hilfestellungen bei der Bewältigung der Anforderungen an Aufmerksamkeit und Mitarbeit geschehen. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiten Übungen im Bereich der Wahrnehmung an (Sprech-, Hör-, Seh-, Tast-, Bewegungsübungen und andere Übungen), unterstützen einzelne Schülerinnen und Schüler oder kleine Lerngruppen bei lebenspraktischen Tätigkeiten. Sie setzen Hilfsmittel beim Erlernen und Ausüben der Kulturtechniken ein und leiten die Vor- und Nacharbeit der Schülerinnen und Schüler an. Der Eigentätigkeit der Schülerinnen und Schüler geben sie durch gezieltes Unterstützen Impulse, vertiefen und ergänzen die Vermittlung von Lerninhalten in Einzelarbeit und Kleingruppen. Vor und nach Beginn des Unterrichts sowie während der Unterrichtspausen können sie mit der allgemeinen Aufsicht und mit der Aufsicht über bestimmte Schülerinnen und Schüler (Individualaufsicht) oder über einzelne Lerngruppen beauftragt werden.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen Aufgaben im Rahmen der Bewältigung von Unterrichtswegen übernehmen. Ihre Beteiligung an Klassenfahrten, Wanderfahrten, Schülergruppenfahrten, Landheimaufenthalten ist zur Sicherstellung der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisieren und begleiten Schülerinnen und Schüler in Betriebs- und Wohnpraktika sowie bei Maßnahmen des Übergangs in die Arbeitswelt.

Tätigkeiten der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitsfachberufen nach Ziffer 1.2 umfassen therapeutisch-pädagogische Maßnahmen, Leistungen im Bereich der Förderpflege und der Gesunderhaltung. Die Maßnahmen sind in der Regel in den Unterricht integriert und mit der Lehrkraft zeitlich abgestimmt.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer zusätzlichen Berufsausbildung gemäß Ziffer 1.2 können, durch die Schulleiterin oder den

Schulleiter beauftragt, Tätigkeiten im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ausüben, die sich aus dieser zusätzlichen Berufsausbildung ergeben.

4. Vor- und Nachbereitung

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereiten Lernmaterialien für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit vor. Tätigkeiten zur Erfüllung eigenständiger Aufgaben werden in einer Übersicht schriftlich vorbereitet. Sie arbeiten bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterricht und Erziehung sowie bei der Zeugnis- und anlassbezogenen Berichterstattung über Schülerinnen und Schüler mit den Lehrkräften zusammen.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ziffer 1.2 bereiten ihre Aufgaben eigenständig vor und dokumentieren ihre Tätigkeiten im Klassenbuch.

5. Tätigkeiten außerhalb der Unterrichtszeiten

Tätigkeiten außerhalb der Unterrichtszeiten sind gemäß der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Konferenzordnung in der jeweils gültigen Fassung zu leisten. Zu den Tätigkeiten gehören Fallbesprechungen zur Koordination der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit. Diese werden im Team durchgeführt. Bei der individuellen Förderplanung, der Unterrichtsplanung und Nachbereitung arbeiten sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Lehrkräften zusammen. Zu weiteren außerunterrichtlichen Tätigkeiten zählen unter anderem die Beratung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler (Elternabende, Elterngespräche, schulische Informationsveranstaltungen), die Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen sowie die Vorbereitung und Durchführung schulischer Veranstaltungen, die Mitarbeit bei der Erstellung, Evaluation und Fortschreibung des Schulprogramms und die Gestaltung individueller Förderpläne. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen Aufgaben der Schul- und Unterrichtsorganisation nach Absprache mit der Schulleitung und aufgrund von Konferenzbeschlüssen.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil.

6. Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Doppelbuchst. cc TV-H und beträgt derzeit 38,5 Stunden.

Die wöchentliche Arbeitszeit der sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Unterrichtswochen ergibt sich aus der Differenz der Jahresarbeitszeit und dem jährlichen Urlaubsanspruch unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien.

Tätigkeiten in der unterrichtsfreien Zeit während der Schulferien, wie Fortbildung, Konferenzen, Vor- und Nachbereitung sowie Arbeiten im Zusammenhang mit der Förderplanung, sind bei vollem Stellenumfang in der Höhe von sieben Arbeitstagen pro Jahr pauschal bereits in die wöchentliche Arbeitszeitverpflichtung gemäß Anlage 1 eingerechnet. Übersteigenden Tätigkeiten in den Schulferien sieben Tage, ist der Nachweis aller Tätigkeiten in den Ferien vorzunehmen. Ansonsten ist die über dem Urlaubsanspruch liegende unterrichtsfreie Zeit während der Schulferien durch die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt (s. Anlage 1).

Der Erholungsurlaub ist während der Schulferien zu nehmen. Werden sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so haben sie dies unverzüglich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen. Gleiches gilt für den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage werden auf den Urlaub nicht angerechnet. Entsprechende Urlaubstage sind zunächst im Umfang der oben genannten sieben Arbeitstage ebenfalls in den Schulferien zu nehmen. Bezüglich des die sieben Arbeitstage übersteigenden Teils des wegen Krankheit nicht angerechneten Urlaubs findet ein Ausgleich während der Unterrichtswochen – ggf. auch durch Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit – statt.

Für Tätigkeiten unter Ziffer 4 (Vor- und Nachbereitung) werden siebeneinhalb Wochenstunden (Zeitstunden) als Arbeitszeit angerechnet. Bei Beschäftigten nach Ziffer 1.2 liegt der Zeitanteil für Vor- und Nachbereitung bei zweieinhalb Wochenstunden (Zeitstunden).

Für die unmittelbare pädagogische Arbeit mit Schülerinnen und Schülern nach Ziffer 3 (Unterrichts- und

Erziehungsarbeit, Betreuung und Aufsichtsführung) setzen sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ziffer 1.1 zwei Drittel ihrer Gesamtarbeitszeit ein. Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Tätigkeiten entsprechend ihrer Qualifikation nach Ziffer 1.2 ausüben, setzen drei Viertel ihrer Gesamtarbeitszeit für Tätigkeiten nach Ziffer 3 ein. Der übrige Anteil der Arbeitszeit entfällt auf Vor- und Nachbereitung und außerunterrichtliche Tätigkeiten. Der Ausgleich von Überstunden oder Mehrarbeit erfolgt über alle drei Bereiche anteilmäßig unabhängig davon, in welchem Bereich Überstunden oder Mehrarbeit entstanden sind.

Üben sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Ziffer 1.1 mehr als die Hälfte ihrer Tätigkeiten im Rahmen ihres Gesundheitsfachberufs aus, werden sie in Bezug auf die Arbeitsverpflichtung mit Beschäftigten nach Ziffer 1.2 gleichgestellt. Werden Beschäftigte nach Ziffer 1.2 überwiegend in der Förderung von Kleingruppen und zur Mitarbeit im Unterricht eingesetzt, werden sie in Bezug auf die Arbeitsverpflichtung mit Beschäftigten nach Ziffer 1.1 gleichgestellt.

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen nach einem festgelegten Dienstplan für Unterrichts- und Erziehungsaufgaben sowie besondere Aufgaben nach Ziffer 3 zur Verfügung. Den Dienstplan legt die Schulleiterin oder der Schulleiter in der Regel zum Schulhalbjahr – entsprechend den Grundsätzen der Gesamtkonferenz (§ 88 Hessisches Schulgesetz) – nach Anhörung der sozialpädagogischen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters fest. Dabei sind die Bestimmungen des § 74 Abs. 1 Ziffer 9 Hessisches Personalvertretungsgesetz – HPVG – zu beachten.

Die Arbeitszeit bei mehrtägigen Klassenfahrten wird mit zwölf Stunden pro Tag pauschal erfasst. Ausgenommen von dieser Regelung sind der An- und Abreisetag. Diese beiden Tage werden entsprechend der jeweils tatsächlich erbrachten Arbeitszeit erfasst. Eine über zwölf Stunden pro Tag hinausgehende Arbeitszeit bei Klassenfahrten ist aufgrund der speziellen Anforderungen an Aufsichtsführung und Betreuung für die Schülerinnen und Schüler in diesen Förderschwerpunkten nicht gestattet.

Der Anlage 1 ist die Stundenzahl zu entnehmen, die wöchentlich für die Erledigung der Aufgaben zu verwenden ist.

Im Übrigen gelten die Regelungen des TV-H.

7. Arbeitszeitznachweis

Alle Tätigkeiten werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Tag zeitlich konkret schriftlich dokumentiert. Tätigkeiten und Zeitanteile sind monatlich abzurechnen. Jeweils notwendiger Zeitausgleich erfolgt in der Regel zeitnah oder innerhalb von sechs Monaten entweder als Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeitverpflichtung oder durch Freistellung an Arbeitstagen. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/ der Schulleiter in Absprache mit der sozialpädagogischen Mitarbeiterin/dem sozialpädagogischen Mitarbeiter.

Der Arbeitszeitznachweis ist der Schulleitung monatlich vorzulegen und wird in der Schule zu den Akten genommen.

Der Arbeitszeitznachweis erfolgt anhand der Anlage 2.

8. Schwerbehinderte Beschäftigte

Bei schwerbehinderten oder gleichgestellten sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bei der Feststellung des jährlichen Urlaubsanspruchs der Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX zu berücksichtigen.

Ohne Zustimmung der/des Schwerbehinderten darf die Arbeitszeit einer/eines Schwerbehinderten an einem Tag 8 Stunden nicht überschreiten.

Ist wegen der Behinderung ein weiterer Nachteilsausgleich erforderlich, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer (fach-)ärztlichen – auf Verlangen amtsärztlichen – Empfehlung eine weitere Verminderung um höchstens zwei Wochenstunden gewähren. Die Stundenermäßigungen sind je nach Art der Behinderung zu befristen. Jede Änderung des Gesundheitszustandes oder der dienstlichen Voraussetzungen ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu melden. Diese kann ihre Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.

9. Einsatzorte

Sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten an den Schulen mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Schulen mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung.

Die hier getroffenen Regelungen gelten auch für an allgemeinen Schulen tätige sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vorwiegend Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in den oben genannten Förderschwerpunkten fördern.

10. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1**Arbeitszeitverpflichtung für vollbeschäftigte sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Urlaubstage	30	bei Anspruch auf 33 Tage Urlaub
Wöchentliche Regelarbeitszeit in Zeitstunden	38,5	38,5
Wöchentliche, zu dokumentierende Arbeitsverpflichtung unter Einbeziehung der Ferienzeiten in Zeitstunden	41	40,5
davon: Unterrichts- und Erziehungsarbeit, Betreuung und Aufsichtsführung a) bei Beschäftigten nach Ziffer 1.1 b) bei Beschäftigten nach Ziffer 1.2	a) 27,3 b) 30,7	a) 27 b) 30,4
davon: Vor- und Nachbereitung (VN) und außerunterrichtliche Tätigkeiten	a) 13,7, davon 7,5 VN b) 10,3, davon 2,5 VN	a) 13,5, davon 7,5 VN b) 10,1, davon 2,5 VN

Die Arbeitszeit schwerbehinderter Beschäftigter ist nach Ziffer 8 geregelt. Weitere Regelungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile sind dort aufgeführt.

Schwerbehinderte Beschäftigte: Wöchentliche, zu dokumentierende Arbeitsverpflichtung unter Einbeziehung der Ferienzeiten in Zeitstunden	40
davon: Unterrichts- und Erziehungsarbeit, Betreuung und Aufsichtsführung a) bei Beschäftigten nach Ziffer 1.1 b) bei Beschäftigten nach Ziffer 1.2	a) 26,7 b) 30
davon: Vor- und Nachbereitung (VN) und außerunterrichtliche Tätigkeiten	a) 13,3, davon 7,5 VN b) 10,0, davon 2,5 VN

Anlage 2

Arbeitszeitnachweis sozialpädagogischer Mitarbeiter/innen an Förderschulen und Schulen mit inklusiver Beschulung				<i>Monat</i>		<i>Jahr</i>	
---	--	--	--	--------------	--	-------------	--

Name	Vorname	Schule

geb. am	Alter	Einsatzbereich

Soll-Zeiten / Tag:		Soll-Zeiten / Woche:			
UE		UE		Soll-Zeiten-Monat UE	
VN		VN		Soll-Zeiten-Monat VN	
AT		AT		Soll-Zeiten-Monat AT	

----- Der Nachweis ist bis hier von der Schulleitung auszufüllen -----

Bilanz Vormonat		Ist-Zeiten-Monat UE	
Bilanz Monat		Ist-Zeiten-Monat VN	
		Ist-Zeiten-Monat AT	

Ich versichere, alle Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben.

Datum, Unterschrift	
----------------------------	--

Einzelnachweis

Datum	Ist-Zeit / Tag			AT - Zweck				
	UE	VN	AT	EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO

weiter auf Seite 2

UE = Unterrichts- und Erziehungsarbeit, Betreuung und Aufsichtsführung nach Ziffer 3, VN = Vor- und Nachbereitung nach Ziffer 4, AT = Außerunterrichtliche Tätigkeiten nach Ziffer 5, EA = Elternarbeit, KO = Konferenzen, Mitarbeit in schulischen Gremien, SU = schulische Veranstaltungen ohne Schüler sowie Zusammenarbeit mit schulischen Institutionen, TM = Teambesprechungen, SO = Sonstiges (Personalratstätigkeit, Fortbildungen; bitte auf besonderem Blatt ausführen)

Arbeitszeitnachweis Seite 2	Monat		Jahr	
-----------------------------	-------	--	------	--

Name	Vorname	Schule

Einzelnachweis

Datum	Ist-Zeit / Tag			AT - Zweck				
	UE	VN	AT	EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO
				EA	KO	SU	TM	SO

UE = Unterrichts- und Erziehungsarbeit, Betreuung und Aufsichtsführung nach Ziffer 3, VN = Vor- und Nachbereitung nach Ziffer 4, AT = Außerunterrichtliche Tätigkeiten nach Ziffer 5, EA = Elternarbeit, KO = Konferenzen, Mitarbeit in schulischen Gremien; TM = Teambesprechungen; SU = schulische Veranstaltungen ohne Schüler, Zusammenarbeit mit schulischen Institutionen, SO = Sonstiges (Personalratstätigkeit, Fortbildungen; bitte auf gesondertem Blatt ausführen)

Umwandlung in eine Selbstständige Berufliche Schule (SBS) nach § 127d Abs. 9 Satz 2 HSchG

Erlass vom 29. November 2019

III.B.2 - 234.000.061-00245

Mit Erlass vom 18. November 2019 ist der Umwandlung der nachstehend aufgeführten beruflichen Schule in eine Selbstständige Berufliche Schule zum 01. Januar 2020 zugestimmt worden:

Elisabeth-Knippling-Schule
Mombachstraße 14
34127 Kassel

Diese Umwandlung gebe ich nach § 127d Abs. 9 Satz 2 HSchG hiermit bekannt.

Antragstellung auf Umwandlung einer beruflichen Schule in eine selbstständige berufliche Schule (SBS) für die Kalenderjahre 2020/21

Erlass vom 29. November 2019

III.B.2 – 234.000.061-00126

Auf der Grundlage des Hessischen Schulgesetzes entwickelt und optimiert die SBS mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems wichtige Qualitätsprozesse zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages zum Erfolg ihrer Schülerinnen und Schüler. Hierfür erhält die SBS ein hohes Maß an Eigenverantwortung, auch für den Einsatz ihres Personals und ihrer Ressourcen. Im Rahmen der für sie maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen einschließlich der in § 127d Abs. 2 und 3 HSchG geregelten Möglichkeiten, von bestimmten schulrechtlichen Vorschriften abzuweichen, bestimmt die SBS, über welche von ihr definierten Lern- und Lehrprozesse sie ihre Schülerinnen und Schüler zum bestmöglichen Bildungsabschluss führt.

Berufliche Schulen können nach § 127 d HSchG auf Antrag in eine selbstständige berufliche Schule umgewandelt werden, wenn sie ein nachhaltiges und wirkungsvolles Unterrichts- und Qualitätskonzept darlegen. Der **Erlass „Umwandlung beruflicher Schulen in selbstständige berufliche Schulen (SBS)“ vom 27. September 2016 (ABI. 02/17,**

S. 50 ff) beinhaltet umfangreiche Ausführungen zu den Handlungsfeldern einer SBS sowie zu den Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch die Bildungsverwaltung.

Dieser Erlass legt für das Umwandlungsverfahren die folgenden zu beachtenden Termine fest:

- Abgabe der Anträge auf Umwandlung beim Staatlichen Schulamt
bis spätestens 1. September eines Jahres
- Weiterleitung der Anträge einschließlich einer Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes an das Hessische Kultusministerium
bis spätestens 1. Oktober eines Jahres
- Die Umwandlung kann jeweils nur zum **1. Januar** eines jeden Jahres erfolgen.

Dem Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 127d Abs. 8 Satz 1 HSchG sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antragsformular
- Zustimmung Beschlüsse von
 - Schulkonferenz (nebst Nachweis der Anhörung der Gesamtkonferenz)
 - Elternvertretung
 - Schülervvertretung
- Nachweis über die Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger, ggf. durch Beifügung einer Stellungnahme und
- Umwandlungskonzeption nach § 127d Abs. 7 HSchG.

Maßgebliches Kriterium für die SBS ist die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, diese ist in den Mittelpunkt zu stellen. Der Erfolg der Schülerinnen und Schüler ist oberstes Ziel der SBS.

Bei der Umwandlungskonzeption ist aufzuzeigen, wie Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung kontinuierlich und konzeptionell geplant, evaluiert und durchgeführt werden sollen. In der Umwandlungskonzeption soll dargelegt werden

- wie und welche Ziele durch die Schule definiert werden und wie deren Verbindlichkeit gesichert wird,
- wie die Steuerung dieser Entwicklungsvorhaben erfolgt und

- wie die Handlungsfelder auf die Zielvorhaben hin ausgerichtet werden.

Es ist dabei u.a. auf folgende Handlungsfelder der SBS Bezug zu nehmen:

- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Organisationsentwicklung
- Personalgewinnung und Personalentwicklung
- Finanzen
- Bildungsangebot und regionales Bildungsnetzwerk / regionaler Bildungsverbund.

Insbesondere für die Handlungsfelder Qualitäts- und Organisationsentwicklung ist aufzuzeigen,

- wie eine persönliche Qualitätsentwicklung durch Individualfeedbacks (z.B. von Schülerinnen und Schülern oder kollegialen Feedbacks) gesichert und weiterentwickelt wird und
- wie die Organisationsentwicklung durch Selbstevaluationen gewährleistet und fortgeführt wird.

Antrag auf Umwandlung in eine selbstständige berufliche Schule

Schule: _____

Zuständiges Staatliches Schulamt: _____

Zuständige schulfachliche Aufsichtsbeamtin / zuständiger schulfachlicher Aufsichtsbeamter:

Die vorgelegte Konzeption wurde gemäß § 127d Abs. 7 HSchG von der Gesamtkonferenz beschlossen am _____

Der Antrag auf Umwandlung in eine selbstständige berufliche Schule wird gemäß § 127d Abs. 8 HSchG gestellt

- nach Beschluss des Schulleiternbeirates am _____ (§ 110 Abs. 2 HSchG),
- nach Beschluss der Schülerversammlung am _____ (§ 122 Abs. 5 Satz 2 HSchG),
- durch Beschluss der Schulkonferenz am _____ (§ 129 Abs. 1 HSchG).

Der Schulträger wurde mit Schreiben vom _____ um die Herstellung des Benehmens gebeten und hat sich mit Schreiben vom _____ wie folgt geäußert:

Die Schule arbeitet seit _____ erfolgreich mit dem Kleinen Schulbudget.
(ggf. freilassen)

Ort, Datum

Unterschrift
der Schulleiterin / des Schulleiters

Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes:

Ort, Datum

Unterschrift
der schulfachlichen Aufsichtsbeamtin /
des schulfachlichen Aufsichtsbeamten

Umwandlung in selbstständige allgemein bildende Schulen (SES) zum 1. Januar 2020

Erlass vom 15. November 2019

III.A.2 – 480.000.010-00144

Hiermit wird gemäß § 127 d Abs. 9 Satz 2 HSchG die Umwandlung nachstehend aufgeführter allgemein bildender Schulen in selbstständige allgemein bildende Schulen (SES) mit Wirkung zum 1. Januar 2020 bekannt gegeben:

- Astrid-Lindgren-Schule, Hochheim
- Eichendorffschule, Kelkheim
- Friedrich-Fröbel-Schule, Neu-Isenburg
- IGS Kalbach-Riedberg, Frankfurt
- Janusz-Korczak-Schule, Langen
- Landgraf-Ludwigs-Gymnasium, Gießen
- Richtsberg-Gesamtschule, Marburg

Termine für die Antragstellung auf Umwandlung in eine selbstständige allgemein bildende Schule (SES) zum 1. Januar 2021

Erlass vom 15. November 2019

III.A.2 – 480.000.010-00144

Für allgemein bildende Schulen wird eine weitere Möglichkeit zur Umwandlung in eine selbstständige allgemein bildende Schule (SES) zum 1. Januar 2021 eröffnet. Der Erlass III.A.3-480.000.010-00039 „Informationen zur Umwandlung in eine selbstständige allgemein bildende Schule (SES)“ vom 2. November 2017 (ABl. 2018 S. 41, 257) gilt unter folgender Maßgabe fort:

1. Abgabe der Anträge auf Umwandlung in eine selbstständige allgemein bildende Schule (Anlagen 1, 2, 3 des Erlasses vom 2. November 2017) in der zuständigen Schulaufsichtsbehörde:
bis 14. August 2020
2. Weiterleitung der Anträge einschließlich der Stellungnahmen der jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter an das Kultusministerium:
bis 14. September 2020

Eine nächste Möglichkeit zur Umwandlung in eine selbstständige allgemein bildende Schule ist zum 1. Januar 2022 geplant.

Ausschreibung eines Landesfachklassenstandortes für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellter und Notarfachangestellte

Erlass vom 19. Dezember 2019

III.B.1 – 234.000.028-03164

Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen vom 17. Juni 2009 (ABl. S. 481, 851), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 695)

Durch das Hessische Kultusministerium wird hiermit auf der Grundlage des § 143 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen ein Landesfachklassenstandort für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellter und Notarfachangestellte ausgeschrieben.

1. Ausgangssituation

Im Ausbildungsberuf Notarfachangestellter und Notarfachangestellte wurde in Hessen bis 2018 nicht ausgebildet. Durch das Hessische Ministerium der Justiz wurde 2019 ein Berufsbildungsausschuss eingerichtet und es wurden Ausbildungsverhältnisse bei der Notarkammer Frankfurt eingetragen. Zur Sicherstellung der Beschulung schreibt das Hessische Kultusministerium einen Landesfachklassenstandort für die Fachstufe (Jahrgangsstufen 11 und 12) aus. Gemäß Rahmenlehrplan besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Beschulung im ersten Ausbildungsjahr mit den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sowie Patentanwaltsfachangestellter und Patentanwaltsfachangestellte.

2. Dauer

Im Ausbildungsberuf Notarfachangestellter und Notarfachangestellte wird zum 1. August 2020 ein Landesfachklassenstandort für die Fachstufe (Jahrgangsstufen 11 und 12) ausgeschrieben. Der Landesfachklassenstandort ist bis zum 31. Juli 2024 befristet.

3. Rahmenbedingungen

Gemäß § 39 Abs. 4 HSchG findet die Beschulung der Landesfachklasse in Form von Blockunterricht statt.

Der Beschulung am Landesfachklassenstandort liegen der Rahmenlehrplan und die Verordnung über die Berufsausbildung für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellter und Notarfachangestellte zugrunde.

4. Bewerbung und Auswahl der Schulen

Für den ausgeschriebenen Landesfachklassenstandort können sich alle öffentlichen beruflichen Schulen des Landes Hessen bewerben, die bereits jetzt Auszubildende zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten/zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten beschulen und deren Schulstandort in der Zuständigkeit der Notarkammer Frankfurt am Main (Bezirke der Landgerichte Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen, Hanau, Limburg und Wiesbaden) liegt.

Das zuständige Staatliche Schulamt nach § 92 HSchG ist einzubeziehen. Darüber hinaus ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Bildung von schulträgerübergreifenden Schulbezirken für Fachklassen an Berufsschulen das Benehmen mit dem jeweiligen Schulträger herzustellen. Absichtserklärungen/Stellungnahmen der Notarkammer Frankfurt am Main, der regionalen Agentur für Arbeit und des zuständigen Schulträgers zur Unterstützung des Landesfachklassenstandortes sind der Bewerbung beizufügen.

Die relevanten Anforderungen an die Bewerberschule sind dem Kriterienkatalog zur Auswahl eines Landesfachklassenstandortes im Ausbildungsberuf Notarfachangestellter und Notarfachangestellte zu entnehmen. Die Zusendung des Kriterienkatalogs in digitaler Form erfolgt durch das zuständige Staatliche Schulamt.

Die Bewerbung kann formlos erfolgen und ist auf dem Dienstweg beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen. Der Bewerbung sind der ausgefüllte Kriterienkatalog und die geforderten Unterlagen beizufügen.

Die Ausschlussfrist für das Einreichen der Bewerbungsunterlagen beim zuständigen Staatlichen Schulamt endet am 28. Februar 2020.

Die Auswahl der Bewerberschule, welcher der ausgeschriebene Landesfachklassenstandort zugewiesen wird, trifft das Hessische Kultusministerium. Dabei werden die Einschätzungen der o. g. Teilnahmevoraussetzungen und Rahmenbedingungen berücksichtigt. Der Auswahlprozess wird voraussichtlich bis 31. März 2020 abgeschlossen sein.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet

Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter **www.kultusministerium.hessen.de** unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/ Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungsverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes), sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungserlasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt

– ZPM –

Rheinstr. 95
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien – II und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter

<https://kultusministerium.hessen.de>

(Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 [GVBl. S. 30], und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 [GVBl. S. 41]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

a) der Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Fachschule,

b) eine einschlägige Meisterprüfung oder

c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation, oder

4. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung, oder

b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen anerkennen.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

<https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Über uns > Stellenangebote > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehrerinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen zum 1. Mai und zum 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden zum Einstellungstermin 1. Mai in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober des Vorjahres und zum Einstellungstermin 1. November in der Zeit vom 1. März bis 15. April veröffentlicht.

e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist mit etwa 48.000 Studierenden und rund 5.000 Beschäftigten eine der größten Hochschulen in Deutschland. 1914 von Frankfurter Bürgern gegründet und seit 2008 wieder in der Rechtsform einer Stiftung besitzt die Goethe-Universität ein hohes Maß an Eigenständigkeit, Modernität und fachlicher Vielfalt. Als Volluniversität bietet die Goethe-Universität Frankfurt auf fünf Campus in insgesamt 16 Fachbereichen über 100 Studiengänge an und besitzt gleichzeitig eine herausragende Forschungsstärke.

Im Fachbereich Biochemie, Chemie und Pharmazie ist am **Institut Didaktik der Chemie zum 01.08.2020** die Stelle einer/eines

Pädagogischen Mitarbeiterin/Pädagogischen Mitarbeiters (m/w/d) (A13 HBesG, halbtags)

im Rahmen einer Abordnung zu besetzen. Die Abordnung erfolgt zunächst befristet bis zum 31.07.2023.

Aufgabengebiete:

In erster Linie Betreuung der schulpraktischen Studien der Lehramtsstudierenden im Studiengang „Lehramt für Haupt- und Realschulen“, Mitwirkung an anderen praxisbezogenen Lehrveranstaltungen, schul- und unterrichtspraktischen Projekten. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber soll bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungen für Lehrkräfte des Fachs Chemie mitwirken.

Einstellungsvoraussetzungen:

Erste und zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien. Facultas für das Unterrichtsfach Chemie. Erfahrung im aktiven Schuldienst von mindestens drei Jahren nach der zweiten Staatsprüfung. Durch die Ausrichtung des Instituts für Didaktik der Chemie in Forschung und Lehre sind einschlägige schulexperimentelle Erfahrungen und der sichere Umgang mit digitalen Medien erforderlich. Teamfähigkeit und überdurchschnittliches Engagement werden erwartet.

Die Goethe-Universität Frankfurt a. M. strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen an und fordert

deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg (über das zuständige Schulamt) mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Würdigungsbericht) **bis zum 12.02.2020** an den geschäftsführenden Direktor des Instituts für Didaktik der Chemie, Prof. Dr. Arnim Lühken, Max-von-Laue-Str. 7, 60438 Frankfurt am Main, zu richten. Wenn Sie Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg eingereicht haben, bitten wir Sie uns hierüber per E-Mail zu informieren: luehken@chemie.uni-frankfurt.de.

Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Daher empfehlen wir, keine Bewerbungsmappen zu verwenden und jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden entstandene Kosten von der Goethe-Universität Frankfurt nicht erstattet.

Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ist mit etwa 48.000 Studierenden und rund 5.000 Beschäftigten eine der größten Hochschulen in Deutschland. 1914 von Frankfurter Bürgern gegründet und seit 2008 wieder in der Rechtsform einer Stiftung besitzt die Goethe-Universität ein hohes Maß an Eigenständigkeit, Modernität und fachlicher Vielfalt. Als Volluniversität bietet die Goethe-Universität Frankfurt auf fünf Campus in insgesamt 16 Fachbereichen über 100 Studiengänge an und besitzt gleichzeitig eine herausragende Forschungsstärke.

Im Fachbereich Neuere Philologien ist am **Institut für deutsche Literatur und ihre Didaktik zum 01.08.2020** die Stelle einer/eines

Pädagogischen Mitarbeiterin/Pädagogischen Mitarbeiters (m/w/d) (A14 HBesG, halbtags)

im Rahmen einer Abordnung zu besetzen. Die Abordnung erfolgt zunächst für die Dauer eines Jahres. Sie kann bei Bewährung auf insgesamt 5 Jahre verlängert werden.

Aufgabengebiete:

Vorbereitung und Durchführung von Schulpraktika. Durchführung von praxisorientierten Lehrveranstaltungen im Grundstudium, berufsfeldbezogene Studienberatung für Lehramtsstudierende.

Einstellungsvoraussetzungen:

Bewerber*innen müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder Gymnasien im Unterrichtsfach Deutsch erworben haben. Bewerber*innen müssen eine mindestens dreijährige Schulpraxis nach der zweiten Staatsprüfung vorweisen. Erwartet wird ein literaturdidaktisches Profil. Bewerber*innen, die Erfahrung in der Lehrerausbildung nachweisen (z.B. durch Mentorentätigkeit in der Zweiten Phase) werden bevorzugt.

Die Goethe-Universität Frankfurt a. M. strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg (über das zuständige Schulamt) mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Würdigungsbericht) **bis zum 12.02.2020** an Prof. Dr. Cornelia Rosebrock/Andrea Hegewald, Goethe-Universität, Institut für deutsche Literatur und ihre Didaktik, Norbert-Wollheim-Platz 1 (Fach 17), 60629 Frankfurt am Main, zu richten. Wenn Sie Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg eingereicht haben, bitten wir Sie, diese zusätzlich per E-Mail (in einer PDF-Datei) an Hegewald@em.uni-frankfurt.de zu senden.

Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Daher empfehlen wir, keine Bewerbungsmappen zu verwenden und jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerberinnen und Bewerber werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens werden entstandene Kosten von der Goethe-Universität Frankfurt nicht erstattet.

An der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU), Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, **Institut für Musikwissenschaft/Musikpädagogik (Dr. Ulrike Wingenbach)**, sind ab 01.08.2020 befristet bis 31.07.2025 **zwei halbe Abordnungsstellen** für

Lehrerinnen als pädagogische Mitarbeiterinnen/ Lehrer als pädagogische Mitarbeiter (A 12 / A 13 HBesG)

zu besetzen.

Aufgaben:

- Erfüllung von Unterrichtsaufgaben gemäß § 66 HHG
- Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 Lehrveranstaltungsstunden gem. Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen für das Fach Musikpädagogik. Durchzuführen sind Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Konzepten zur Analyse und Reflexion von Unterrichtsprozessen im Rahmen der Pflichtveranstaltung „Methoden des Musikunterrichts“ in der Sekundarstufe I und II oder der Grundschule (möglichst in konkreter Zusammenarbeit mit Gießener Schulen) sowie im Bereich der Betreuung des fachdidaktischen Blockpraktikums Musik
- Vermittlung von unterrichtsbezogenen und musikpraktischen Inhalten mit dem Schwerpunkt Musik in der Sekundarstufe

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder für das Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Musik
- Nachweis einer danach liegenden mindestens dreijährigen schulischen Lehrerfahrung
- Pädagogische Eignung
- Erwünscht sind zudem umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen im Schwerpunktbereich Vermittlung von populärer Musik

Ihre Abordnung richtet sich nach dem Erlass zur Abordnung von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums an öffentliche Hochschulen vom 05.09.2017, der im Einzelnen die Voraussetzungen und die Dauer der Abordnung sowie die Arbeitszeit und Dienstaufgaben regelt.

Die JLU strebt einen höheren Anteil von Frauen an; deshalb bitten wir qualifizierte Lehrerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Aufgrund des Frauenförderplanes besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Die JLU versteht sich als eine familiengerechte Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Ihre Bewerbung (keine E-Mail) richten Sie bitte unter Angabe der **Referenznummer 654/03 auf dem Dienstweg (über das zuständige Schulamt)** mit den üblichen Unterlagen (**einschließlich Würdigungsbericht**) bis zum **13.02.2020** an den **Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen**. Bewerbungen Schwerbehinderter werden – bei gleicher Eignung – bevorzugt. Wir bitten, Bewerbungen nur in Kopie und ohne Hefter/Hüllen vorzulegen, da diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Wir bitten um formlose Ankündigung Ihrer Bewerbung unter Angabe der Referenznummer, Ihrem vollständigen Namen, Anschrift und Kontaktdaten sowie Ihrer Schule an die o.g. Postadresse.

Folgende Stelle ist zu besetzen:

Im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Institut für Berufsbildung – Fachgebiet Arbeitslehre (Prof. Dr. Ralf Kiran Schulz), zum 01.08.2020:

Stellen-Nr.: 21026912

Kennziffer: 32816

Lehrkraft für besondere Aufgaben (m/w/d), EG 13 TV-H, befristet, Teilzeit (derzeit 20 Wochenstunden)

Teilzeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. Die Stelle ist zunächst bis zum 30.09.2023 befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung (§ 2 Abs. 1 WissZeitVG). Eine Teilabordnung von Lehrkräften gem. § 25 Hessisches Beamtengesetz ist ggf. möglich.

Aufgaben:

- Lehre bei überwiegender Lehrtätigkeit im Umfang von 7 Semesterwochenstunden im

Lehramtsstudiengang Arbeitslehre, vornehmlich im Fachschwerpunkt Sozio-Ökologie (Nachhaltigkeit, Verbraucherbildung, Ernährung, Ökonomie des privaten Haushalts)

- Grundlagen- und Vertiefungsveranstaltungen zur Sozio-Ökologie inklusive fachpraktischer Seminare in der Lehrküche
- Abnahme von Prüfungsleistungen, Beratung und Betreuung von Studierenden
- Dienstleistungen in der Forschung und in der Selbstverwaltung am Institut für Berufsbildung
- Die Möglichkeit zur eigenen wissenschaftlichen Weiterqualifikation ist gegeben

Voraussetzungen:

- Mit gutem bis sehr gutem Erfolg abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in einer Disziplin des o.g. Fachschwerpunktes
- Lehrerfahrung, möglichst im universitären Bereich oder der Erwachsenenbildung
- Bereitschaft zur Einarbeitung in die fachdidaktischen Anforderungen des Faches

Für Rückfragen steht Prof. Dr. Ralf Kiran Schulz, Tel.: 0561-804-4722, E-Mail: ralf-kiran.schulz@uni-kassel.de, zur Verfügung.

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen, daher werden wir mit Ihren persönlichen Daten sorgfältig umgehen. Wenn Sie uns Ihre Daten geben, gestatten Sie uns damit die Speicherung und Nutzung im Sinne des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes. Hiergegen können Sie jederzeit Widerspruch einlegen. Ihre personenbezogenen Daten werden dann gelöscht. Informationen gemäß Art. 13 DSGVO für das Bewerbungsverfahren bei der Universität Kassel finden Sie unter www.uni-kassel.de/go/ausschreibung-datenschutz

Bewerbungsfrist: 24.01.2020

Die Universität Kassel ist im Sinne der Chancengleichheit bestrebt, Frauen und Männern die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und bestehenden Nachteilen entgegenzuwirken. Angestrebt wird eine deutliche Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre. Qualifizierte Frauen werden deshalb ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerber/innen erhalten bei gleicher Eignung und Befähigung den Vorzug. Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar. Bitte reichen Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen nur in Kopie (keine

Mappen) ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden können; sie werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet. Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind unter Angabe der Kennziffer auf dem Dienstweg über die Schulleitung und das Schulamt mit einem Würdigungsbericht der/des Dienstvorgesetzten an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel zu richten. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird gebeten, vorab eine Kurzbewerbung (mindestens Bewerbungsschreiben und Lebenslauf) unter Angabe der Kennziffer 32816 im Betreff gern auch in elektronischer Form an den Präsidenten der Universität Kassel, 34109 Kassel bzw. bewerbungen@uni-kassel.de zu schicken.

Im Bistum Mainz ist an der Sankt-Lioba-Schule in Bad Nauheim zum **01.08.2020** die Stelle eines

Studiendirektors (m/w/d) als stellvertretender Schulleiter Kennziffer 86 / 2019

zu besetzen.

Die Sankt-Lioba-Schule ist ein staatlich anerkanntes katholisches Gymnasium in Trägerschaft des Bistums Mainz. Mehr Informationen unter <http://www.lioba.de/>.

Wir suchen

eine überzeugende pädagogische Persönlichkeit, die über ausgeprägte kommunikative und integrative Fähigkeiten und Organisationsgeschick verfügt und bereit ist, zusammen mit den anderen Mitgliedern des Schulleitungsteams und in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Schulgemeinschaft eine am christlichen Menschenbild orientierte Erziehung und Bildung zu realisieren.

Wir erwarten

- Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession und Identifikation mit den Zielen der katholischen Kirche und der Sankt-Lioba-Schule
- Erstes und Zweites Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien sowie gründliche Unterrichtserfahrung in allen gymnasialen Altersgruppen
- kooperative Planungs-, Entscheidungs- und Handlungskompetenz zur Mitarbeit an der

- Schul-, Qualitäts- und Unterrichtsentwicklung
- Erfahrungen in der Schulverwaltung mit Kenntnis der einschlägigen EDV-Programme sowie betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse
- Bereitschaft zur intensiven Einarbeitung und kontinuierlichen Fortbildung

Wir bieten

- eine spannende Führungsposition mit der Möglichkeit, das Schulleben in einem von hoher Motivation und intensivem Austausch geprägten Schulleitungsteam mitzugestalten.
- eine Besoldung nach dem Beamtenengesetz des Landes Rheinland-Pfalz als Kirchenbeamter oder als hessischer beurlaubter Landesbeamter in der Besoldungsgruppe A 15 Z oder im kirchlichen Angestelltenverhältnis (TVöD, EG 15). Eine Übernahme in das Kirchenbeamtenverhältnis ist bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen möglich.

Schwerbehinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne der Schulleiter, Herr OstD i.K. Bernhard Marohn (Tel. 06032 / 921515) oder der zuständige Referent, Herr Dr. Martin Senz (Tel. 06131 / 253 221) zur Verfügung.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden unter Angabe der o. a. Kennziffer bis zum **15.02.2020** erbeten an:

Bischöfliches Ordinariat, Personalverwaltung,
Postfach 15 60, 55005 Mainz
Mail: personalverwaltung@bistum-mainz.de

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Musikalische Grundschule Hessen Ausschreibung des Landespro- gramms Musikalische Grundschule Hessen zum Schuljahr 2020/21

I. Die Musikalische Grundschule Hessen

Zum Schuljahr 2020/21 wird die Teilnahme am Landesprogramm Musikalische Grundschule Hessen neu ausgeschrieben. Das Landesprogramm ermöglicht es interessierten Grund- und Förderschulen, sich in einem begleiteten Zertifizierungsprozess zu einer Musikalischen Grundschule im Landesprogramm zu entwickeln. Das Konzept der Musikalischen Grundschule nutzt hierzu Musik als Medium und Motor eines Schulentwicklungsprozesses. Angesprochen sind sowohl Schulen, die bereits einen vielfältigen musikalischen Alltag pflegen als auch solche, die sich von einer Musikalisierung des Schulalltags einen positiven Effekt für die Schulentwicklung versprechen. Das Motto der Musikalischen Grundschule Hessen lautet hierbei:

Mehr Musik vermittelt von mehr Beteiligten in mehr Fächern zu mehr Gelegenheiten!

Damit zielt das Konzept der Musikalischen Grundschule darauf ab, dass Musik in den Unterricht aller Fächer sowie in den gesamten Schulalltag hineinwirkt. Über das Landesprogramm wird ein fortwährender Schulentwicklungs- und Zertifizierungsprozess angestoßen, der:

- allen Schülerinnen und Schülern Zugänge zu den Potenzialen musikalischer Bildung eröffnet sowie Freude an der Musik vermittelt,
- in den Unterricht aller Fächer und den gesamten Schulalltag hineinwirkt,
- vom gesamten Kollegium getragen wird,
- durch Eltern und außerschulische Kooperationspartner (z.B. Musikschulen, Musikvereine, Kulturinstitutionen) unterstützt

wird, positive Effekte auf das Schulklima sowie das soziale Miteinander hat.

Über das quantitative Mehr an Musik stärkt die Musikalische Grundschule die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung und die soziale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler, wird identitätsstiftend für die gesamte Schulgemeinde und entwickelt so das qualitative Mehr an musikalischer Bildung. Die Musikalische Grundschule unterstützt damit alle Schülerinnen und Schüler abgekoppelt von ihrer kulturellen oder sozialen Herkunft in allen Fächern und der außerunterrichtlichen Arbeit (z.B. DaZ, AG, Ganztagsangebote, Inklusion und Integration) darin:

- mit anderen zu singen und zu musizieren,
- Klänge, Geräusche und Stille bewusst zu hören und wahrzunehmen,
- Rhythmus in Sprache und Musik zu erfahren,
- ein Instrument für sich zu entdecken,
- spielerisch-experimentell mit Tönen und Alltagsgeräuschen umzugehen.

II. Ressourcen des Landesprogramms Musikalische Grundschule Hessen

Für die Arbeit der Musikalischen Grundschule Hessen stellt das Hessische Kultusministerium folgende Ressourcen zur Verfügung:

- eine landesweite sowie regionale Koordination, die den Austausch von Erfahrungen und Fachwissen als Qualitätssicherung im Programm sicherstellt,
- eine für die Musikkoordinatorinnen und Koordinatoren im Landesprogramm verpflichtende, kostenlose Fortbildung, zur Qualifizierung der Musikkoordinatorinnen und Koordinatoren über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Neueinstieg einer Schule,
- eine verpflichtende, kostenlose, jährliche Fachtagung in der Landesmusikakademie

Hessen in Schlitz zur kontinuierlichen Weiterqualifizierung der Musikkoordinatorinnen und Koordinatoren im Landesprogramm.

III. Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung wird über ein Online-Verfahren auf dem Hessischen Bildungsserver durchgeführt. Den Link zum Online-Bewerbungsverfahren der Musikalischen Grundschule Hessen finden Sie nachstehend:

https://kultur.bildung.hessen.de/musik/ausschreibung_mugs/index.html

III.1 Bewerbungsvoraussetzungen

Im Vorfeld einer Bewerbung sollten Sie auf schulischer Ebene folgende Voraussetzungen geschaffen haben:

- ein aktueller, zustimmender Beschluss der Gesamtkonferenz zur Teilnahme am Landesprogramm Musikalische Grundschule Hessen,
- die Abdeckung des Regelunterrichts im Fach Musik,
- die Bereitstellung mindestens einer Fachlehrkraft Musik, die bereit ist, sich als Musikkoordination im Landesprogramm fortzubilden,
- die Bereitschaft der Schulleitung zur Unterstützung der Programmentwicklung durch:
 - die Bereitstellung notwendiger Ressourcen, wie z.B. einer Deputatsstunde oder einer vergleichbaren Entlastung für die Musikkoordination der Schule,
 - die Bereitschaft, die Musikkoordination für die Teilnahme an den verpflichtenden Jahresfachtagungen sowie zu den 7,5 Fortbildungstagen während der ersten beiden Jahre freizustellen,
 - das Bereitstellen von Konferenzzeit zur Zielsetzung und Zielüberprüfung (mindestens zwei Termine pro Schuljahr) sowie zur Evaluation,
 - die Bereitstellung ausreichender räumlich-sächlicher Ausstattung (Mindestanspruch: Musikraum bzw. Mehrzweckraum, der erkennbar und dauerhaft als Musikraum gestaltet

ist, im Klassenverband einsetzbare Instrumentensätze),

Als perspektivische Entwicklungsprozesse sollten folgende Aspekte in der Schulgemeinschaft angestoßen werden:

- die Bereitschaft des Kollegiums und der Schulgemeinschaft, das Konzept der Musikalischen Grundschule im Schulprogramm zu verankern und sich über das Landesprogramm regional sowie landesweit zu vernetzen,
- die Bereitschaft des gesamten Kollegiums zur internen und/oder externen Fortbildung im musikalischen Bereich
- die Bereitschaft des gesamten Kollegiums, der Schulgemeinschaft und Elternschaft, die Musik langfristig als konstituierendes und identitätsstiftendes Element für die Schulentwicklung anzunehmen.

III.2 Bewerbungsunterlagen

Folgende Informationen zur Bewerbung werden über das Online-Formular erfasst:

- Kontaktdaten der Schule,
- Kontaktdaten der Schulleitung,
- Beschreibung der Schule (Anzahl der Schülerinnen und Schüler, Größe des Kollegiums),
- Begründungstext der Schulleitung für den Teilnahmewunsch am Landesprogramm Musikalische Grundschule Hessen,
- Dokumentation des Gesamtkonferenzbeschlusses, der:
 - die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung eines schuleigenen Konzepts bezüglich der Musikalischen Grundschule Hessen befürwortet,
 - die Bereitstellung einer Deputatsstunde oder ein etwaiges vergleichbares Entlastungsangebot für die zukünftige Musikkoordinatorin/ den zukünftigen Musikkoordinator dokumentiert,
 - das Datum und Ergebnis der Abstimmung enthält,
- Projektskizze für die mögliche Umsetzung des Konzepts Musikalische Grundschule an der Schule als Entscheidungsgrundlage des o.g. Gesamtkonferenzbeschlusses,

- Beschreibung der bereits vorhandenen Profilsetzungen und Arbeitsschwerpunkte der Schule,
- Beschreibung der derzeitigen Aktivitäten der Schule im Bereich der Kulturellen Bildung (z.B. Teilnahme an anderen Programmen Kultureller Bildung in Hessen, Kooperationen mit Kulturinstitutionen o.Ä.),
- Benennung einer ausgebildeten Musiklehrkraft als zukünftige Musikkoordinatorin/ zukünftiger Musikkoordinator,
- Kontaktdaten der zukünftigen Musikkoordinatorin/ des zukünftigen Musikkoordinators,

IV. Informationsveranstaltung

Interessierte Schulen haben die Möglichkeit mit einer Fachkraft Musik (zukünftige Musikkoordination) und der Schulleiterin/dem Schulleiter an wahlweise einer Informationsveranstaltung für die Regionen Nord und Süd zum Landesprogramm Musikalische Grundschule Hessen teilzunehmen. Die Erkenntnisse aus dem Besuch der Informationsveranstaltung können für den schulinternen Entscheidungsprozess vor Abgabe einer Bewerbung genutzt werden und hilfreich sein, dennoch wäre es aus terminlichen Gründen möglich bereits auch vor den Informationsveranstaltungen ein zustimmendes Votum der Gesamtkonferenz einzuholen.

Die Informationsveranstaltungen finden jeweils am Donnerstag, den **26. März 2020** von **14.30-17.00 Uhr** statt. Orte der Informationsveranstaltungen sind:

- **Region Nord:** Ernst-Leinius-Schule Kassel, Wolfhager Str. 329, 34128 Kassel
- **Region Süd:** Dr. Hochs Konservatorium – Musikakademie Frankfurt, Sonnemannstraße 16, Frankfurt am Main.

Bei Teilnahmeinteresse bitten wir um Anmeldung bis Montag, den **23. März 2020**, per E-Mail (musikalischegrundschule@kultus.hessen.de) an den Programmkoordinator Musikalische Grundschule Hessen, Herrn Jochen Doufrain, mit folgenden Angaben:

- Name und Adresse der Schule
- Name der Schulleitung
- Name der Musiklehrkraft
- Wahl der Informationsveranstaltung Nord oder Süd

V. Auswahlverfahren und Bewerbungsschluss

Die Bewerbungen werden von einem Auswahlgremium bestehend aus der zuständigen Programmkoordination des Hessischen Kultusministeriums und der Steuergruppe des Landesprogramms gesichtet und bewertet.

Die inhaltliche Bewertung Ihrer Bewerbung wird u.a. in Bezug auf folgende Aussagen zur Musikalisierung des Schulalltags vorgenommen.

Bitte gehen Sie deshalb in Ihrer Projektskizze in Bezug auf die zweijährige Entwicklungszeit darauf ein:

- welche Vorstellungen Sie zur Einführung oder Etablierung fester musikalischer Rituale haben,
- wie Ihre Ideen für den Einsatz musikalischer Elemente als Auflockerung, Entspannung und Konzentration aussehen könnten,
- welche Möglichkeiten der Teilhabe an kulturellen Ereignissen Sie sehen oder bereits nutzen und somit fest verankern könnten,
- welche Kooperationen mit Kulturschaffenden/kulturellen Institutionen aus Ihrem Umfeld evtl. in Frage kommen könnten oder bereits vorhanden sind,
- mit welchen kulturellen Aktivitäten Ihre Schule möglicherweise nach außen wirken könnte bzw. bereits eine Außenwirkung erzeugt,
- wie die entsprechenden Ressourcen (Verfügungsstunde oder eine vergleichbare Entlastung, Musikraum etc.) für die zukünftige Musikkoordinatorin/ den zukünftigen Musikkoordinator seitens der Schule bereitgestellt werden könnten.

Neben den o.g. schulspezifischen Kriterien wird außerdem auf eine ausgewogene landesweite Verteilung der teilnehmenden Programmschulen geachtet.

Bewerbungsschluss für die Teilnahme am Landesprogramm Musikalische Grundschule Hessen ab dem Schuljahr 2020/21 ist der **30. April 2020**, danach eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Auswahl wird mit dem hessischen Landesvorstand des „Bundesverbands Musikunterricht e.V.“ abgestimmt und dem zuständigen Fachreferat I.3.2 Kulturelle Bildung zur Entscheidung vorgelegt. Die Auswahlentscheidung wird allen sich bewerbenden Schulen zum **22. Juni 2020** mitgeteilt.

Nach erfolgreicher Bewerbung werden die ausgewählten Schulen als **Musikalische Grundschulen in Entwicklung** ins Programm aufgenommen und stellen nach einer Entwicklungszeit von zwei Jahren im **Juli 2022 den Erstzertifizierungsantrag**.

Mit dem Einreichen der Bewerbung erklären die Schulen ihre Zustimmung zu den in der vorliegenden Ausschreibung genannten Bewerbungs- und Auswahlkriterien.

V.1 Übersicht zum zeitlichen Ablauf des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens:

- **Ausschreibung** des Landesprogramms Musikalische Grundschule Hessen für das Schuljahr 2020/21 im **Amtsblatt 1/2020**
- **26.3.2020 Informationsveranstaltungen** Nord in der Ernst-Leinius-Schule Kassel und Süd im Dr. Hochs Konservatorium Frankfurt a.M.
- **30.4.2020 Bewerbungsschluss**
- **22.6.2020 Information über die Auswahlentscheidung** für alle sich bewerbenden Schule

Girls'Day und Boys'Day 2020 am 26. März 2020

Für Mädchen und Jungen handelt es sich um eine moderne Form der Berufsorientierung. Girls'Day – Mädchen-Zukunftstag und Boys'Day – Jungen-Zukunftstag werden in Hessen vom Hessischen Sozialministerium und dem Hessischen Kultusministerium unterstützt und gefördert. Die bundesweite Koordination übernimmt das Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V.

Bei den Mädchen- und Jungen-Zukunftstagen geht es um die in der Regel getrennte Durchführung von Berufserkundungen für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 10. Jahrgangsstufen jenseits traditioneller Rollenbilder.

Am Girls'Day – Mädchen-Zukunftstag öffnen technische Betriebe, Unternehmen und Abteilungen, sowie Hochschulen, Forschungszentren und ähnliche Einrichtungen ihre Türen, um Mädchen als zukünftiges Fachkräftepotenzial zu erkennen und anzusprechen. In Workshops und bei Aktionen

können sich die Mädchen über verschiedene Ausbildungsberufe und Studiengänge vor Ort informieren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Frauen in Führungspositionen, in der Selbstständigkeit und in der Politik kennen zu lernen, Bereiche, in denen ihre Präsenz weiterhin relativ gering ist. Weitere Informationen und Materialien findet man auf der Internetseite: www.girls-day.de.

Beim Boys'Day – Jungen-Zukunftstag geht es in den Angeboten vor allem darum, Berufe kennen zu lernen in denen bislang Frauen dominieren – also beispielsweise in den Bereichen Bildung, Erziehung und Pflege – aber auch in weiteren Bereichen des Gesundheitswesens und im Dienstleistungssektor. Neben der Berufsorientierung werden auch Workshops und Projekte zu den Themen „soziale Kompetenzen“ und „Reflexion von Männlichkeitsvorstellungen“ angeboten. Der bundesweite Boys'Day wird als Aktionstag für Jungen im Rahmen des Projektes „Neue Wege für Jungs“ durchgeführt. Weitere Informationen und Materialien findet man auf der Internetseite: www.boys-day.de.

Die Unterstützung seitens der Schule ist sehr wichtig. Der Girls'Day – Mädchen-Zukunftstag und Boys'Day – Jungen-Zukunftstag ist ein wesentlicher Beitrag zur Berufsorientierung. Wünschenswert ist eine thematische Vor- bzw. Nachbereitung der Zukunftstage im Unterricht. Um Mädchen und Jungen die Teilnahme zu ermöglichen, ist der **26. März 2020** von Klassenarbeiten und besonderen schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Sportfesten, Wandertagen etc. freizuhalten.

Für die teilnehmenden Mädchen und Jungen wird dieser Tag als schulische Veranstaltung im Sinne von Betriebserkundungen eingeordnet, aus versicherungstechnischen Gründen muss ein formloser Antrag an die Schulleitung eingereicht werden. Nach dem Zukunftstag muss die Teilnahmebestätigung in der Schule abgegeben werden. Die Formulare können im Internet unter <https://www.girls-day.de/Daten-Fakten/Das-ist-der-Girls-Day/In-den-Bundeslaendern/Hessen> sowie unter: <https://www.boys-day.de/Daten-Fakten/Das-ist-der-Boys-Day/In-den-Bundeslaendern/Hessen> dem Stichwort „Freistellungsregelung“ heruntergeladen werden. Es ist darauf zu achten, **dass Jungen nur – wie oben beschrieben – in frauentypische Berufsfelder hineinschnuppern sollen und Mädchen in Bereiche, die bislang männerdominiert sind**. Wenn die obengenannten Kriterien erfüllt sind, ist einem Frei-

stellungsantrag stattzugeben, eine Beschränkung auf einzelne Jahrgangsstufen ist nicht zulässig.

**Ansprechpartnerin im Hessischen
Kultusministerium:**

Andrea Koschig; 0611-3682512,
Andrea.Koschig@kultus.hessen.de



**Das Frankfurter Zertifikatsangebot
"Bilinguales Lehren und Lernen"
Sachfachunterricht in Englisch (CLIL)
2020/21**



Veranstalter	Das Hessische Kultusministerium und das Institut für England- und Amerikastudien, Abteilung Sprachlehrforschung und Didaktik der Goethe-Universität Frankfurt Projektkoordination: Dr. Rolf Theis und Prof. Dr. Britta Viebrock
Zielgruppe	Lehrkräfte an hessischen Schulen mit der Fakultas in der Fremdsprache Englisch [bzw. bei Naturwissenschaftler/innen mit Englischkompetenz mind. auf Niveaustufe C 1* (oder Muttersprachler)] in Verbindung mit der Fakultas in einem der folgenden Sachfächer: Geschichte, Politik und Wirtschaft, Mathematik/Physik, Biologie/Chemie, Erdkunde
Abschluss / Akkreditierung	Abschluss mit dem Zertifikat "Bilinguales Lehren und Lernen", akkreditiert durch die Hessische Lehrkräfteakademie
Modulare Bestandteile	<p>Modul 1: Grundlagen des bilingualen Lehrens und Lernens, der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenz (Theorie)</p> <p>Modul 2: Sachfach- und fremdsprachendidaktische Elemente im bilingualen Sachfachunterricht (Integration von Theorie und Praxis 1)</p> <p>Modul 3: Inhalte, Materialien, Medien und Ziele bilingualen Lehrens und Lernens (Integration von Theorie und Praxis 2)</p> <p>Modul 4: Portfolio, Evaluation, Fort- und Weiterbildung</p>
Modalitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitlicher Rahmen: 4./5. September 2020 – August 2021 <p>Auftaktveranstaltung: Freitag, 04.09.2020, 14:00 – 18:00, Samstag, 05.09.2020, 9:00 – 16:00,</p> <p>Weitere Termine sind geplant für jeweils Freitag/Samstag am 23.10. + 24.10.2020 29.01. + 30.01.2021 07.05. + 08.05.2021 Zertifikat: im August 2021</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsbegleitendes Angebot • Integration von Theorie und Praxis (expertengestützt) • Abschluss mit akkreditiertem Zertifikat • Kostenbeitrag: 210,00 Euro (Materialien werden bereitgestellt) (Die Kontodaten werden mit der Anmeldebestätigung mitgeteilt.)
Anmeldung / Kontakt	<theis@em.uni-frankfurt.de> (Dr. Rolf Theis) Anmeldung bis 5. Mai 2020

Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Ostercamps in den hessischen Osterferien (vom 6. April bis zum 17. April 2020)

a) Schulbezogene Ostercamps im Schuljahr 2019/20

In den Osterferien 2020 haben öffentliche Schulen erneut hessenweit die Möglichkeit, ein schulbezogenes Ostercamp an ihrer Schule anzubieten, um die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern gewährleisten zu können. An mindestens drei Tagen in der Zeit zwischen 08.00 bis 15.00 Uhr nehmen die Schülerinnen und Schüler an einem Lerntaining in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch teil. Die Lernangebote sollen täglich durchschnittlich mindestens vier Einheiten à 45 Minuten umfassen.

Die Förderung richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 7 sowie 9 und 10 mit versetzungs- bzw. abschlussgefährdenden Noten in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 im Bildungsgang der Haupt- und Realschule haben die Möglichkeit, an einem zentralen Ostercamp teilzunehmen.

Von einer notwendigen Förderung kann ausgegangen werden, wenn mindestens zwei der Hauptfächer mit „ausreichend“ und das dritte Hauptfach mit „befriedigend“ oder schlechter bewertet wurden oder das Zeugnis mindestens einmal die Note „mangelhaft“ in einem beliebigen Fach aufweist. In den schulbezogenen Ostercamps steht die Aufarbeitung des Lernstoffes in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch im Mittelpunkt. Das Motto: „Fit für die nächste Klasse“ soll Schülerinnen und Schülern dabei helfen, sich aktiv auf die Versetzung in die nächste Klasse und einen guten Schulabschluss vorzubereiten.

Es können auch Schülerinnen und Schüler gefördert werden, die ihre Leistungen verbessern wollen und nicht unmittelbar abschluss- oder versetzungsgefährdet sind. Dies können z.B. auch Schülerinnen und Schüler sein, die sich mit einem gezielten Lerntaining auf die zentralen Abschlussprüfungen vorbereiten möchten. Allerdings ist zu beachten, dass mindestens 60 v.H. der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ein versetzungs- bzw. abschlussgefährdendes Notenbild haben müssen.

Schulen, die ein Ostercamp ausrichten möchten, erhalten je nach Teilnehmerzahl eine Zuweisung vom Hessischen Kultusministerium. Teilnehmende Schulen erhalten nach Antragstellung und -prüfung Abschlagszahlungen. Nach dem Camp sind die tatsächlich geleisteten Zahlungen mit Belegen nachzuweisen. Die Honorarkräfte werden entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation vergütet.

Die Vertragsmuster werden durch das Hessische Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

Schulen, die ein schulbezogenes Ostercamp anbieten wollen, können sich zur Information und Beratung an das Referat I.3.1 im Hessischen Kultusministerium wenden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/ostercamps/schulbezogene-ostercamps>

Das Antragsformular wird Ihnen auf Wunsch per E-Mail zugesandt.

Anmeldeschluss ist der 6. März 2020

b) Zentrale Ostercamps im Schuljahr 2019/20

In enger Kooperation mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) finden vier zentrale Camps in den Osterferien 2020 statt. Hessenweit stehen dafür bis zu 260 Plätze zur Verfügung. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 mit versetzungs- bzw. abschlussgefährdenden Noten in den Bildungsgängen Haupt- und Realschule. Von einer notwendigen Förderung kann ausgegangen werden, wenn mindestens zwei der Hauptfächer mit „ausreichend“ und das dritte Hauptfach mit „befriedigend“ oder schlechter benotet wurden oder das Zeugnis mindestens einmal die Note „mangelhaft“ in einem beliebigen Fach aufweist.

Während der zehntägigen Fördermaßnahme mit Übernachtung in gut ausgestatteten Jugendherbergen oder Familienbildungsstätten in und nahe Hessen erhalten die Jugendlichen gezielt Unterstützung in einem der Fächer Mathematik, Deutsch oder Englisch. Hierbei steht die Aufarbeitung des Lernstoffes mit alternativen Vorgehensweisen (z.B. Projektlernen und Methodentraining, individuelle Rhythmisierung des Lernprozesses, bewegte Pausen etc.) im Vordergrund. Zusätzlich findet eine Nachbegleitung der Jugendlichen durch die DKJS statt.

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt über die Schulen an das Hessische Kultusministerium.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/ostercamps/zentrale-ostercamps>

Anmeldeschluss ist der 14. Februar 2020

Kontakt für die zentralen Ostercamps:

Florian Dierschke
Hessisches Kultusministerium
Referat I.3.1
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: +49 611 368 - 2682
Fax: +49 611 327151999
E-Mail: Florian.Dierschke@kultus.hessen.de

Kontakt für die schulbezogenen Ostercamps:

Marcel Weber
Hessisches Kultusministerium
Referat I.3.1
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
Tel.: +49 611 368 - 2708
Fax: +49 611 327151999
E-Mail: Marcel.Weber@kultus.hessen.de

Gütesiegel Berufs- und Studienorientierung (BSO) Hessen Zertifizierungsverfahren 2020/2021

Das Gütesiegel BSO Hessen zertifiziert Schulen mit einer vorbildlichen Förderung der Beruflichen Orientierung im Rahmen der OloV-Standards und der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABI. S. 685). Es ist eingebunden in das bundesweite Netzwerk Berufswahl-SIEGEL.

Zunächst wird das Gütesiegel für einen Zeitraum von drei Jahren vergeben (Erstzertifizierung und erste Rezertifizierung). Ab der zweiten Rezertifizierung erhalten es Schulen für jeweils fünf Jahre.

Im Schuljahr 2020/21 haben die allgemein bildenden Schulen mit den Sekundarstufen I und II ein-

schließlich der beruflichen Gymnasien die Möglichkeit, sich als Schule mit vorbildlicher Beruflicher Orientierung zertifizieren oder auch rezertifizieren zu lassen.

Das Zertifizierungsverfahren wird seit 2019 mit der Gütesiegel-Datenbank durchgeführt.

Für Schulen ergeben sich dabei folgende Vorteile:

- Übernahmemöglichkeit der Selbstbewertung in die Bewerbung (Erstzertifizierung)
- vereinfachtes Ausfüllen des Bewerbungsformulars mit Infobuttons
- transparentere Prozesse und ständiger Überblick über das Verfahren
- schnellere Übermittlung von Dokumenten und Juryentscheidungen
- direkte Hilfestellungen

Als Schule haben Sie jederzeit die Möglichkeit ein Schullogin zu beantragen. Damit haben Sie Zugang zu hilfreichen Dokumenten, die die BO-Arbeit Ihrer Schule unterstützen, und Informationen zum Zertifizierungsverfahren. Die Anmeldung zum Zertifizierungsverfahren und der weitere Bewerbungsprozess finden auch in der Datenbank statt.

Für das Zertifizierungsverfahren gelten folgende Fristen:

- für die **verbindliche Anmeldung: 30.06.2020**
- für die Abgabe der **Bewerbungsunterlagen: 31.10.2020**

Adressatenkreis der Rezertifizierung
**Erstzertifizierung 2017/2018 →
Erste Rezertifizierung 2020/2021**

**Erste Rezertifizierung 2017/2018 →
Zweite Rezertifizierung 2020/2021**

Die Ausschreibungsmodalitäten finden Sie auf der Homepage des Gütesiegels
<https://www.olov-hessen.de/guetesiegel>,

die Bewerbung erfolgt über die neue Gütesiegel-Datenbank
<https://www.guetesiegel-bo-hessen.de/>.

Gerne unterstützt Sie das Projektbüro bei allen Fragen und Ihrer Bewerbung. Sie können direkt telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen. Auch die Ansprechpersonen für Berufliche Orientierung

an den Staatlichen Schulämtern stehen Ihnen beratend zur Seite.

Ab März 2020 finden die Informationsveranstaltungen, jeweils 14-17 Uhr, für alle interessierten Schulen statt:

23.03.2020	Gesamtschule Hungen, Hungen (Mittelhessen)
24.03.2020	Gutenbergschule, Eltville (Wiesbaden/Rheingau-Taunus)
24.03.2020	Anna-Freud-Schule, Weiterstadt (Südhessen)
26.03.2020	Schule Hegelsberg, Kassel (Nordhessen)
30.03.2020	Friedrich-von-Bodelschwing-Schule, Großenlüder (Fulda)
01.04.2020	Elisabeth-Schmitz-Schule, Hanau (Osthessen)
27.04.2020	Schule am Budenberg, Haiger (Mittelhessen)
28.04.2020	Elisabethenschule, Frankfurt (Rhein-Main-Taunus)

Anmeldeschluss für die Informationsveranstaltungen ist der **16.03.2020**.

Die Termine finden Sie auch auf der Homepage und in der Datenbank.

Aus Talenten werden Macher: START vergibt wieder Schülerstipendien für herausragende Jugendliche mit Migrationserfahrung

Online-Bewerbung vom **1. Februar bis 16. März 2020**.

Was ist START?

START gewinnt herausragende Jugendliche mit Migrationserfahrung, die sich für die Demokratie einsetzen und sie mitgestalten wollen. Verantwortungsbereitschaft, Neugierde, kritisches Denken und Begeisterung sind entscheidende Faktoren unserer Auswahl.

START begleitet die Jugendlichen in einem dreijährigen Bildungs- und Engagementprogramm in ihrer persönlichen Entwicklung und bestärkt sie darin, unsere Gesellschaft aktiv mitzugestalten. Hierbei bieten wir ihnen ein starkes Netzwerk, individuelle

Betreuung und finanzielle Unterstützung. Durch Erfahrungslernen, Erlebniswerkstätten und Engagementprojekte schärfen die Jugendlichen ihre persönlichen Interessen und Fähigkeiten und lernen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

Kurzum: START ist Talentschmiede für außergewöhnliche junge Menschen, Inkubator für neue Initiativen und Lautsprecher für die Verteidigung unserer freiheitlichen Werte.

START wird deutschlandweit von der START-Stiftung gGmbH, einer Tochter der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, durchgeführt. START wird ermöglicht dank der Partner aus Ministerien, Stiftungen, Unternehmen und Privatpersonen.

Wie fördert START?

START begleitet die Jugendlichen drei Jahre lang auf ihrem Weg und bietet ihnen

- ein starkes Netzwerk aus über 3.000 Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie Alumni;
- Erlebniswerkstätten, Engagementprojekte und Veranstaltungen zu zukunftsweisenden Fragestellungen und Themen wie interkulturelle Kompetenz, MINT und Politik;
- individuelle Betreuung durch Ansprechpersonen vor Ort;
- 1.000 € pro Schuljahr für Bücher, Schulmaterialien, Workshops, Internetgebühren und weitere Bildungsausgaben;
- sowie zu Beginn einen Laptop, um mit START im Austausch zu bleiben.

Wer kann sich bei START bewerben?

Wir suchen Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, die

- unsere Gesellschaft aktiv mitgestalten und unsere Demokratie stärken wollen;
- selbst – oder deren Vater oder Mutter – nach Deutschland zugewandert sind;
- mindestens 14 Jahre alt sind;
- mindestens noch drei Jahre in einem deutschen Bundesland auf eine allgemein oder berufsbildende Schule gehen;
- im Schuljahr 2020/2021 mind. die 9. Klasse besuchen;
- Deutsch auf dem Niveau GER-B1 oder höher beherrschen;
- bereit für ein intensives dreijähriges Bildungs- und Engagementprogramm sind.

Wie sind die Bewerbungsmodalitäten?

Interessierte Jugendliche können vom **1. Februar bis zum 16. März 2020** auf www.start-bewerbung.de ihre Bewerbung abgeben. Hierfür werden ein Gutachten einer Lehrkraft, das letzte Zeugnis und die Kopie eines Ausweisdokuments benötigt. Über die Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten in das Stipendienprogramm entscheidet nach einem Auswahlgespräch eine unabhängige Kommission, in der erfahrene Pädagoginnen und Pädagogen vertreten sind. Die Aufnahme erfolgt zum 01.08.2020.

Ausführliche Informationen zum Online-Bewerbungsverfahren und zum Programm finden Sie auf www.start-stiftung.de. Bei Fragen zum START-Stipendium generell und insbesondere zum Bewerbungsverfahren stehen Ihnen und Ihren Schülerinnen und Schülern die Landeskoordination oder die START-Stiftung zur Verfügung.

Kontakt:

Landeskoordination START in Hessen
Hessisches Kultusministerium
Walter-Hallstein-Str. 3
65197 Wiesbaden
Tel.: 0611-368-2237
Sebastian.Zender@kultus.hessen.de

START-Stiftung gGmbH
Bewerberservice
Friedrichstr. 34
60323 Frankfurt am Main
Tel.: 069-300 388-488
stipendium@start-stiftung.de

ESF-Programm Praxis und Schule (PuSch)**Ausschreibung für das Schuljahr 2020/2021**

Erlass vom 27. Oktober 2015 (ABI. S. 611f.)

Für das Schuljahr 2020/2021 wird im Rahmen der ESF-Förderperiode 2014-2020 das Programm Praxis und Schule (PuSch) im Bundesland Hessen ausgeschrieben.

PuSch-Klassen können an Hauptschulen, schulformbezogenen (kooperativen) und schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen in Form

von PuSch A-Klassen und an beruflichen Schulen in Form von PuSch B-Klassen auf Antrag eingerichtet werden.

Allgemeine rechtliche Grundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates
- Durchführungsverordnung Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einzelheiten betreffend die Übertragung und Verwaltung von Programmbeiträgen, die Berichterstattung über Finanzinstrumente, die technischen Merkmale der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Vorhaben und das System zur Aufzeichnung und Speicherung von Daten
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission vom 22. September 2014 mit detaillierten Regelungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Muster für die Übermittlung bestimmter Informationen an die Kommission und detaillierten Regelungen für den Informationsaustausch zwischen Begünstigten und Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden, Prüfbehörden und zwischengeschalteten Stellen

- Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 2014 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Intervention der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Sozialfonds in der Region Hessen in Deutschland im Rahmen des Ziels Investitionen in Wachstum und Beschäftigung
- Rahmenrichtlinie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014 bis 2020 in der jeweils geltenden Fassung
- Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) vom 14. Juni 2005 (ABI. S. 438; ber. S. 579), geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (ABI. S. 780, ber. S. 1074), in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABI. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung
- Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfungen in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung (BerVorbAPrV) vom 10. August 2006 (ABI. S. 744) in der jeweils geltenden Fassung
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vorgaben des Erlasses „Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug an allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen in Hessen (Praxis und Schule – PuSch)“ vom 27. Oktober 2015 (ABI. S. 611f.) müssen bei der Programmumsetzung, insbesondere auch im Hinblick auf die jeweilige Zielgruppe des Programms, eingehalten werden.

Antragsverfahren:

Die Anträge **für das Schuljahr 2020/2021** müssen

bis zum **30. April 2020** für PuSch A und
bis zum **31. Mai 2020** für PuSch B

mit den entsprechenden Formularen beim Hessischen Kultusministerium eingegangen sein.

Nähere Angaben zum Programm, insbesondere zum Antragsverfahren und zu den Bewerbungsvoraussetzungen, sind der Leitlinie zum Programm PuSch zu entnehmen. Die aktuelle Leitlinie und die Antragsformulare sind auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/schule/europa-und-internationales/praxis-und-schule>) abrufbar.

Der Antrag ist auf dem Dienstweg zu richten an:

Hessisches Kultusministerium
Referat III.4
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden.

Auskünfte erteilen:

Christina Hitzig
Telefon: 0611 368-2651
E-Mail: Christina.Hitzig@kultus.hessen.de

Dominik Rieder (PuSch A)
Telefon: 0611 368-2653
E-Mail: Dominik.Rieder@kultus.hessen.de

Claudia Frank (PuSch B)
Telefon: 0611 368-2652
E-Mail: Claudia.Frank@kultus.hessen.de

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Neues Gültigkeitsverzeichnis 2020 –

Das „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften – Gültigkeitsverzeichnis –“ erscheint am 17. Februar 2020 in 50. Auflage.

Das Gültigkeitsverzeichnis weist entsprechend dem Auftrag des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2) die Fundstellen der am 1. Januar 2020 geltenden Verwaltungsvorschriften aus, soweit sie bis zum 31. Dezember 2019 in einem der drei Amtsblätter veröffentlicht sind und der Erlassbereinigung unterliegen. Das Verzeichnis ist nach der Systematik des elektronisch geführten Fortführungsnachweises (FFN) nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete chronologisch gegliedert; eine zusätzliche Zugriffsmöglichkeit bietet das ausführliche Sachregister. Zusammen mit den im Laufe des Jahres 2020 erscheinenden Amtsblättern ermöglicht somit das Gültigkeitsverzeichnis einen schnellen und zuverlässigen Zugang zu den veröffentlichten Verwaltungsvorschriften der Ressorts.

Das Gültigkeitsverzeichnis wird als Beilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen herausgegeben. Die Abonnenten des Staatsanzeigers erhalten das Gültigkeitsverzeichnis ohne gesonderte Bestellung im Rahmen der Bezugsbedingungen ohne zusätzliche Berechnung. Bezieher des Staatsanzeigers werden daher gebeten, das ausgelieferte Verzeichnis auf alle Fälle zu behalten; Portokosten für Rücksendungen übernimmt der Verlag nicht.

Neben der Abonnementsbelieferung kann das Gültigkeitsverzeichnis auch weiterhin als Einzel-exemplar bezogen werden; der Bezugspreis beträgt zuzüglich Versandkosten und Mehrwertsteuer 13 Euro. Bestellungen sind unmittelbar an Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kundenservice, Heddendorfer Straße 31a, 56564 Neuwied, Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com, zu richten.

Hessischer Tennis-Verband

Angebot für Kinder im Grundschulalter

Der Hessische Tennisverband bietet für Mädchen und Jungen der Grundschulklassen den Grundschulwettbewerb TENNIS TALENTIADE an, der in dem schulübergreifenden Topspin Grundschul-Cup ausgetragen wird.

Der Mannschaftswettbewerb ist ausgerichtet an den Interessen der Grundschulen und besteht aus zwei Teilen:

TALENTIADE Kleinfeld-Tennis

Ein sportpädagogisch abgestimmtes Programm, durch das Kinder sinnvoll an das reguläre Tennis herangeführt werden sollen. Im Vordergrund stehen die Aneignung eines vielseitigen Bewegungsrepertoires und das Erlernen sportmotorischer Wettkampfelemente.

Gespielt wird nach den bekannten Tennisregeln im Kleinfeld: 11 X 6 m
Netz-Höhe ca. 0,80 m
Netz-Breite ca. 6,10 m
Bälle: 75% druckreduziert, Stufe "Rot" (PLAY+STAY).

TALENTIADE Motorik-Wettbewerb

Der Wettbewerb ist neben dem Kleinfeld-Tennis der zweite Teil der TALENTIADE. Im Vordergrund stehen Inhalte einer allgemeinen koordinativen Fertigkeit in Bewegungsverbinding beim:

- Fächerlauf
- Balltransport
- Dreisprung
- Tennisballwurf

Ablauf

Für das Einüben und zur Gestaltung und Ausrichtung des Wettbewerbs bieten sich Verbandsorgane des Hessischen Tennis-Verbandes (Tennis-Bezirke/Kreise) sowie ortsnahe Vereine als Kooperationspartner zur Verfügung. Die Durchführung erfolgt im Rahmen der schulsportlichen Veranstaltungen.

Eine Mannschaft besteht aus mindestens vier Kindern. Geschlechtsunabhängig. Eine Schule kann mehrere Schulmannschaften melden.

Der Spielplan für den schulübergreifenden Topspin Schulsport-Cup wird an der Anzahl der gemeldeten Mannschaften ausgerichtet, wobei kurze Fahrtwege zu den Wettkämpfen Berücksichtigung finden.

Austragungszeitraum für den Topspin Schulsport-Cup: Mai bis Ende Juli 2020

Durchführungsbestimmungen und Anmeldung

Die Durchführungsbestimmungen für die Tennis TALENTIADE / Topspin Schulsport-Cup sind als Download auf der Homepage des Tennis-Verbandes abrufbar. Die Anmeldung erfolgt durch ein Onlineformular:

[http://www.htv-tennis.de/
grundschulwettbewerb.php](http://www.htv-tennis.de/grundschulwettbewerb.php)

Ansprechpartner:

Jörg Barthel (Sport im Ganztage)
Hessischer Tennis-Verband, Geschäftsstelle
63069 Offenbach - Auf der Rosenhöhe 68
Telefon: 069/984032-33

Email: joerg.barthel@htv-tennis.de

An alle Grundschulklassen des Bundeslandes Hessen und deren Lehrerinnen und Lehrer

Wir schwimmen für Olympia 2020 Punkte für die Olympischen Spiele 2020 in Tokio

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schülerinnen und Schüler,

vom 24. Juli bis 09. August 2020 finden die XXXII. Olympischen Sommerspiele in Tokio statt (Schwimmen vom 25.07. – 02.08.20). Aus diesem Anlass wollen wir Sie ganz herzlich zu unserem Projekt „Wir schwimmen für Olympia“ einladen. Wir möchten Sie an diesem faszinierenden Ereignis und an der olympischen Idee teilhaben lassen. Nicht nur Höchstleistungen unserer Spitzensportler sind Ausdruck des olympischen Gedankens, sondern auch der faire Umgang miteinander und die Anerkennung jeder sportlichen Leistung.

Aus diesem Grund möchten wir unsere jüngsten Schwimmerinnen und Schwimmer aus Hessen aufrufen, sich an der gestellten Aufgabe „Wir er-

schwimmen 2020 Punkte“ zu messen.

Ein solch großartiger sportlicher Moment hat auch zum Ziel, sich mit der Geschichte der Olympischen Spiele und der damit verbundenen Intention auseinander zu setzen.

Der Hessische Schwimm-Verband e.V. (HSV) führt diese Aktion erneut durch. Ein Begleitheft für den Unterricht zum Thema **Olympische Spiele** finden Sie unter www.hessischer-schwimm-verband.de.

Wir wünschen allen einen fairen und mit Freude verbundenen Wettstreit bei diesem Projekt.

Ganz einfach – wirklich! 2020 Punkte sammeln - mehr nicht!

Wie geht das?

Was wir uns überlegt haben, das gibt es sonst in keinem Wettkampf. Alle können mitmachen – auch die Nichtschwimmer! Wir haben es schon mit Schulklassen ausprobiert. Alle Übungen müssen mindestens einmal absolviert und können in mehreren Unterrichtseinheiten (UE) durchgeführt werden. Die Übungen befinden sich mit der dazugehörigen Punkteverteilung auf dem Auswertungsbogen.

Start

Schuljahr 2019/2020 – **ab Januar/Februar 2020**
Abgabeschluss ist **Freitag, der 29. Mai 2020**

Wer kann teilnehmen?

Alle Grundschulklassen, die sich in der Schwimmbildung befinden. Wir sind gespannt, ob es am Ende 20 oder vielleicht 100 Klassen schaffen werden.

Ein Wettkampfgericht

Das benötigen wir nicht. **Fair Play** heißt unser Zauberwort! Die Kinder, die Lehrerinnen und Lehrer haben damit kein Problem.

Die Badgröße

ist unerheblich, denn es wird nicht nach Zeit geschwommen.

Viel Zeit

Die benötigt man dafür nicht! Die Übungen können problemlos in den Unterricht eingeplant werden. In drei bis vier UE (ca. 10-15 Minuten) kann die Klasse das Ziel erreichen.

Noch eine Frage?

In der HSV-Geschäftsstelle geben Christina Sachsenmaier und Thomas Kittel gerne Auskunft: 069/6789-210 oder info@hessischer-schwimm-verband.de.

Lohnt es sich?

Natürlich, alle arbeiten an einem gemeinsamen Ziel – vielleicht einmal an den Olympischen Spielen teilzunehmen! Jeder kann es schaffen! Die Kinder können sich gegenseitig motivieren und helfen, sie können zu Hause mit ihren Eltern über Erlebtes sprechen.

Belohnung?

Klar – aus allen teilnehmenden Klassen werden die Gewinner ausgelost. Wir kommen dann mit einem Olympiabotschafter (das sind z.B. Sportler, die schon selbst an Olympischen Spielen teilgenommen haben, Trainer, Ehren-oder Hauptamtler, Funktionäre) in die Schule, um den Lohn des Spaßes zu überbringen: Urkunde oder **eine Überraschung** und ein Präsent für den Lehrer... .

Wichtig:

Alle teilnehmenden Klassen erhalten eine Urkunde.

Noch wichtiger:

Bitte den Auswertungsbogen (zu finden unter: <http://www.hessischer-schwimm-verband.de/sportentwicklung/olympia2020/>) nach Erreichen der 2020 Punkte umgehend senden an:

Hessischer Schwimm-Verband
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt/M

oder einscannen und per Email senden an:
info@hessischer-schwimm-verband.de

Herzlichen Dank für Ihr Engagement und viel Spaß!

Mit freundlichen Grüßen



Hessischer Schwimm-Verband
Thomas Kittel (Geschäftsführer)